

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2014

Osnabrück, den 20. Juni 2014

Nr. 12

Stadt Osnabrück

Veröffentlichung der besonderen Bodenrichtwerte für das Sanierungsgebiet Nr. 5 „Quartier Rosenplatz“ in Osnabrück	39
Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern in der Stadt Osnabrück	39

Stadt Osnabrück

Veröffentlichung der besonderen Bodenrichtwerte für das Sanierungsgebiet Nr. 5 „Quartier Rosenplatz“ in Osnabrück

Im Auftrag der Stadt Osnabrück hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte, Regionaldirektion Osnabrück beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), gem. § 196 Abs. 1 Satz 7 Baugesetzbuch (BauGB) die besonderen Bodenrichtwerte für das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet „Quartier Rosenplatz“ ermittelt, sie werden in Form besonderer Bodenrichtwertkarten zum Wertermittlungsstichtag 20. 03. 2014 dargestellt.

Eigentümer, deren Grundstücke im Sanierungsgebiet liegen, können die besonderen Bodenrichtwertkarten für Grundstückswerte im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, im 1. Obergeschoss montags bis donnerstags von 9.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr bis zum 31. 07. 2014 einsehen. Ein barrierefreier Zugang ist nicht vorhanden. Außerhalb dieser Zeiten liegende Termine können telefonisch unter 0541 323-3262 bzw. - 2448 vereinbart werden.

Ergänzend werden die besonderen Bodenrichtwertkarten und deren Erläuterungen in das Internet gestellt. Die Unterlagen können unter dem Link www.osnabreck.de/rosenplatz eingesehen werden.

Osnabrück, 11. 06. 2014

gez. Frank Otte

Vorstand für Städtebau, Umwelt/Klimaschutz,
Feuerwehr und Ordnung

Stadt Osnabrück

Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern in der Stadt Osnabrück

Aufgrund der §§ 3, 22 und 28 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. 07. 2009 (BGBl. I S. 2.543) i.V.m. den §§ 2 Abs. 1, 14, 21, 31 Abs. 1 und 45 Abs. 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Osnabrück am 20. 05. 2014 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand / Unterschutzstellung

Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden gemäß § 21 NAGBNatSchG zu Naturdenkmälern erklärt und in das Verzeichnis der Naturdenkmäler der Stadt Osnabrück gemäß § 14 Absatz 9 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) eingetragen.

§ 2

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung erfolgt aufgrund der Bedeutung der Naturdenkmäler für Wissenschaft, Natur- oder Landeskunde oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit. Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Naturdenkmäler sowie der Schutz vor Eingriffen die ihren Zustand verändern oder ihre Erhaltung gefährden können.

§ 3

Geltungsbereich

Der Schutz dieser Verordnung bezieht sich auf die Naturdenkmäler mit ihrer unmittelbaren Umgebung.

Als unmittelbare Umgebung gilt der Wurzelbereich und der Luftraum über der Bodenfläche, der von den Kronen der Bäume bedeckt wird (Kronentraufbereich) zuzüglich 5 m.

§ 4

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 28 Abs.2 BNatSchG ist die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.
- (2) Verboten ist im Geltungsbereich insbesondere
 1. den Boden zu befestigen, zu verdichten oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 2. den Grundwasserflurabstand zu verändern,
 3. Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial abzustellen, aufzustellen oder zu lagern
 4. Stoffe zu lagern, anzuwenden oder einzuleiten, die zu einer Schädigung des Naturdenkmals und seines geschützten Bereichs führen können wie Salze, Säuren, Laugen, Teere, Öle, Düngemittel, Gärfutter sowie Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel
 5. Abfälle, Bauschutt, Boden oder Abraum aller Art zu lagern,
 6. das Lagern landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie Stroh, Silagen oder Holz
 7. Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen
 8. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen

§ 5

Freistellungen/ nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung bleiben

1. die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, es sei denn dass dadurch eine Gefährdung des Naturdenkmals entsteht.
2. Maßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet, genehmigt oder ausgeführt werden
3. Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Stadt Osnabrück - Untere Naturschutzbehörde - in besonderen Fällen / gemäß § 41 NAGBNatSchG (§ 67 BNatSchG) auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. diese aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses der aus Gründen sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar ist.

§ 7

Mitteilungspflicht, Verkehrssicherungspflicht

Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälern der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.

Maßnahmen, die der Verkehrssicherung dienen, sind vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten durchzuführen und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig, mindestens jedoch drei Werktage vor Durchführung der Maßnahmen mitzuteilen.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Stadt Osnabrück wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob und in welchem Umfang die Kosten für notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen übernommen werden können.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 43 NAGBNatSchG), wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Verboten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwider handelt,
 - b) entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit einer Verordnung nach § 21 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die das Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, 20. 05. 2014

Griesert

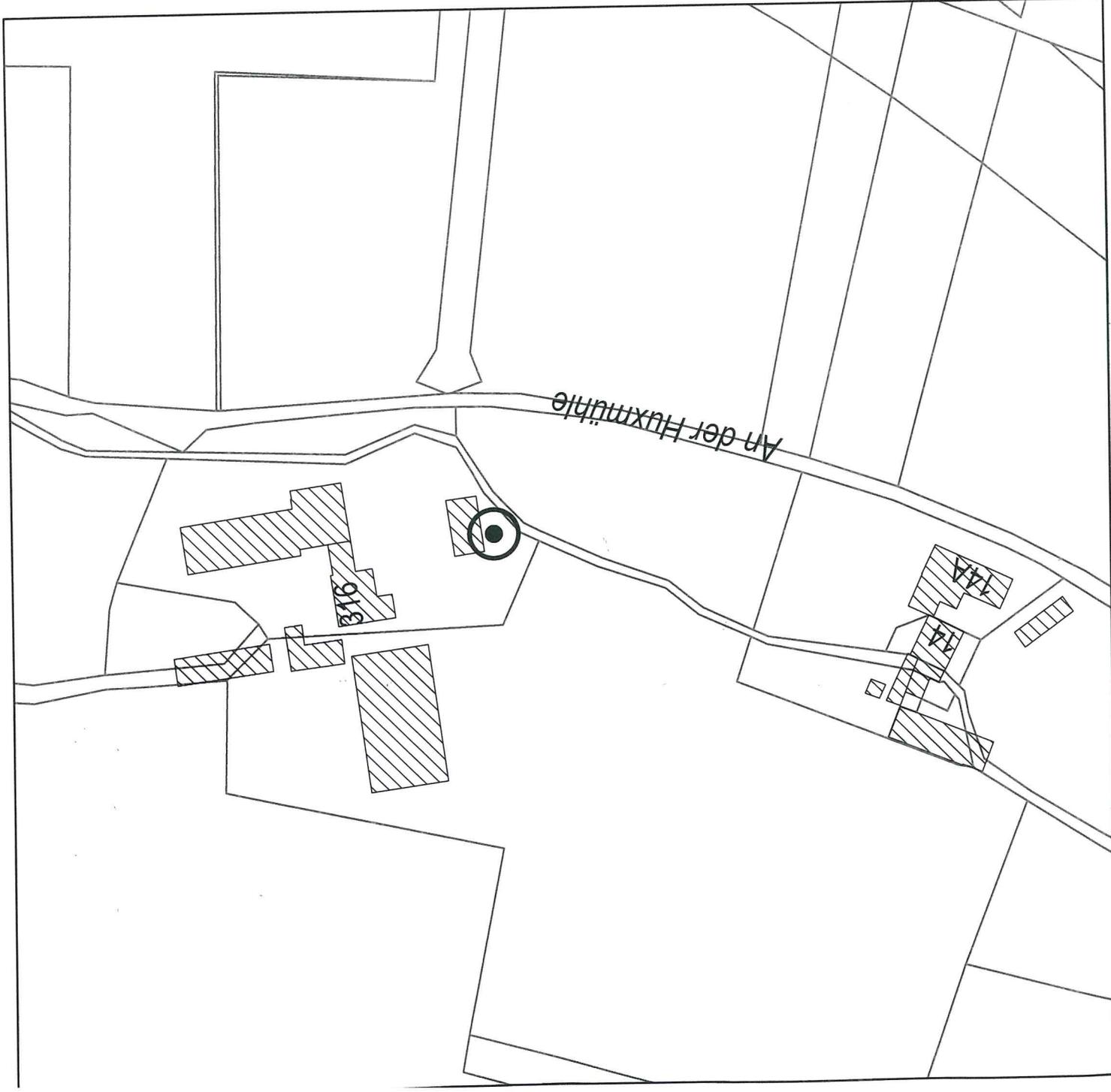
Oberbürgermeister

Anlage zur Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern in der Stadt Osnabrück

ND-Nr.	Bezeichnung, Art und Name des Naturdenkmals D=Stammdurchmesser U=Stammumfang	Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung Standort	Schutzzweck
81	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) D = 1,70 m U = 5,34 m Alter: ca. 200 Jahre	Nahne	1	18/1	Die Eiche steht am Ende der Meller Straße auf dem Hofgrundstück Thiesing.	Die Stieleiche ist ein markanter Baum mit besonders schönem Habitus, der aufgrund des freien Standortes im Grünland eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild in diesem Bereich hat.
82	Tulpenbaum (<i>Liriodendron tulipifera</i>) D = 0,95 m U = 3,00 m Alter: ca. 100 Jahre	Osnabrück	185	7	Der Tulpenbaum befindet sich in einem Privatgarten am Heger-Tor-Wall.	Der Tulpenbaum stellt aufgrund seines Alters und der Seltenheit dieser Art eine Rarität im Stadtgebiet von Osnabrück dar.
83	Trauerbuche (<i>Fagus sylvatica</i> „Pendula“) D = 1,20 m U = 3,76 m Alter: ca. 150-200 Jahre	Osnabrück	57	13/20	Die Trauerbuche steht vor dem Gebäude des ehemaligen Hannoverschen Bahnhofes.	Der Baum ist ein besonders herausragender und stadt-bildprägender Baum vor der historischen Kulisse des Hannoverschen Bahnhofes.

Naturdenkmal ND-OS-S-81

**Stieleiche
(Quercus robur)
Meller Straße 316**



Karte zur Verordnung vom 20.05.2014
zum Schutz von Naturdenkmälern
in der Stadt Osnabrück

Maßstab 1:1500
Kartengrundlage: ALK

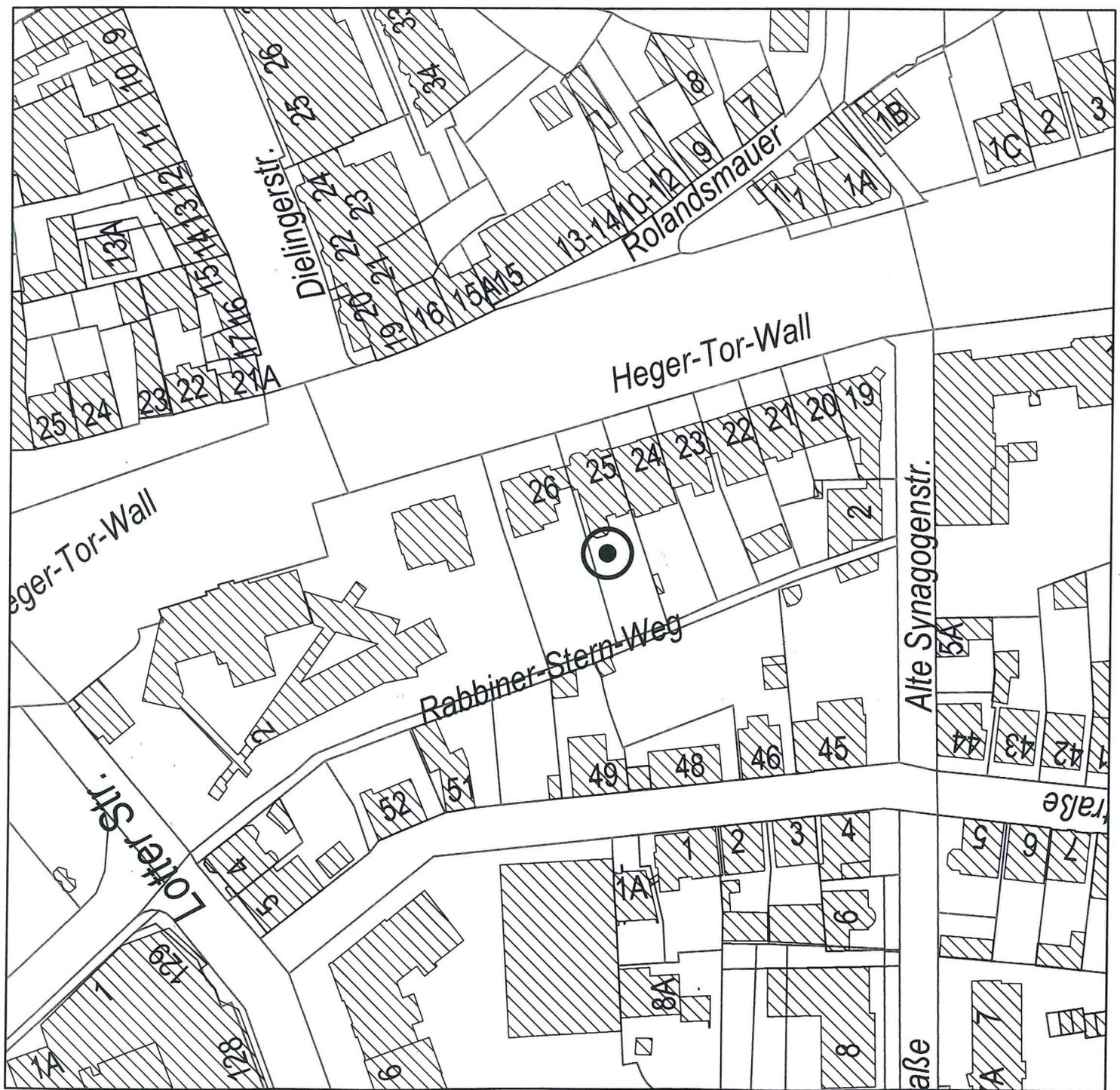


Naturdenkmal ND-OS-S-82

Tulpenbaum (Liriodendron tulipifera)
Heger-Tor-Wall 25

Karte zur Verordnung vom 20.05.2014
zum Schutz von Naturdenkmälern
in der Stadt Osnabrück

Maßstab 1:1500
Kartengrundlage: ALK

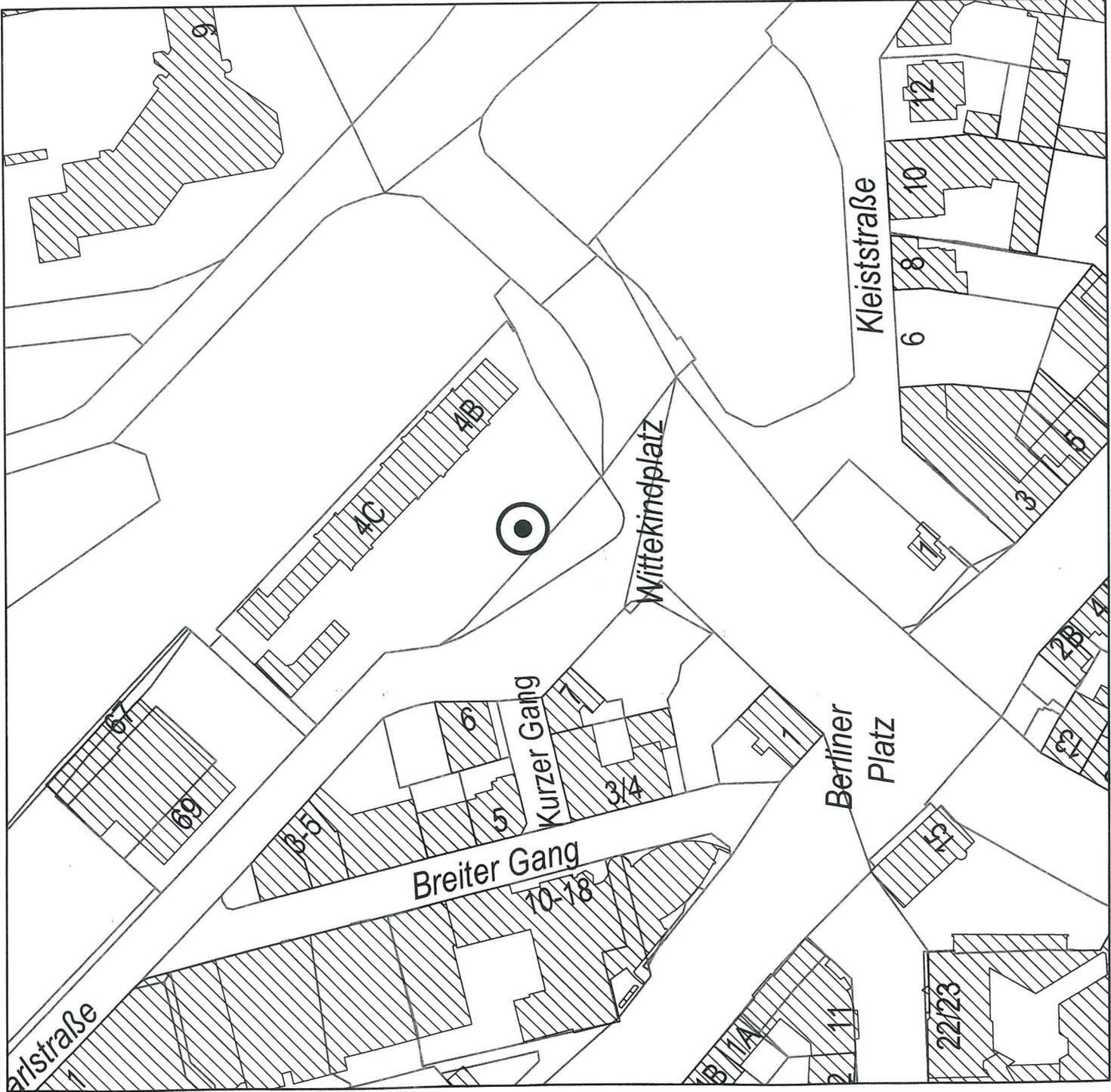


Naturdenkmal ND-OS-S-83

**Trauerbuche
(Fagus sylvatica "Pendula")
Wittekindplatz 4B/4C**

Karte zur Verordnung vom 20.05.2014
zum Schutz von Naturdenkmälern
in der Stadt Osnabrück

Maßstab 1:1500
Kartengrundlage: ALK



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.